

97. Gesetz vom 30. September 2009 über die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden sowie über das Strafrecht in Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten Abgaben (Tiroler Abgabengesetz – TAbgG)
98. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006, das Tiroler Schischulgesetz 1995, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 und das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert werden (Abgabenrechts-Anpassungsgesetz 2009)

97. Gesetz vom 30. September 2009 über die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden sowie über das Strafrecht in Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten Abgaben (Tiroler Abgabengesetz – TAbgG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung und Erstattung der im § 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben sowie die Organisation der für die Erhebung und Erstattung dieser Abgaben zuständigen Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden.

(2) Dieses Gesetz enthält weiters strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der im § 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit sich aus den landesrechtlichen Abgabenvorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

Landes- und Gemeindeabgaben

Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind:

a) die nicht bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben,

b) die Grundsteuer und die Kommunalsteuer, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, und

c) die nicht bundesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind, einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

2. Abschnitt

Abgabenbehörden

§ 3

Begriffsbestimmung

Abgabenbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind die für die Erhebung und Erstattung der im § 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Landesabgaben ist in erster Instanz das Amt der Tiroler Landesregierung und in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig.

(2) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck, ist in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeindevorstand (Stadtrat) sachlich zuständig.

(3) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck ist in erster Instanz der Stadtmagistrat, in Angelegenheiten der Vollstreckung der Bürgermeister, und in zweiter Instanz die Berufungskommission in Abgabensachen (§ 5) sachlich zuständig. Die Entscheidungen der Berufungskommission in Abgabensachen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wird für zulässig erklärt.

(4) Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 5

Berufungskommission in Abgabensachen

(1) Die Berufungskommission in Abgabensachen besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Mitgliedern des Gemeinderates und zwei städtischen Bediensteten, von denen einer rechtskundig sein muss und einer dem höheren oder gehobenen Rechnungsdienst angehören muss. Die Berufungskommission in Abgabensachen ist beim Stadtmagistrat einzurichten.

(2) Für jedes Mitglied der Berufungskommission in Abgabensachen ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Ersatzmitglieder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Mitglieder nach Abs. 1. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind vom Stadtsenat auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen. Vor der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu hören. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der Berufungskommission in Abgabensachen im Amt.

(3) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Berufungskommission in Abgabensachen dürfen nicht bestellt werden: der Bürgermeister und seine Stellvertreter, das mit der Führung der Finanzangelegenheiten betraute Mitglied des Gemeinderates, die dem Finanzausschuss angehörenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die städtischen Bediensteten, die in erster Instanz an der Erlassung von Bescheiden in Abgabenangelegenheiten mitwirken.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission in Abgabensachen sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission in Abgabensachen haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes oder eines von diesem Beauftragten die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben.

(6) Der Vorsitzende hat die Berufungskommission in Abgabensachen nach Bedarf zu einer Sitzung einzuberufen. Von der Anberaumung einer Sitzung sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt des Zusammentretens zu verständigen. Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes ist sein Ersatzmitglied einzuberufen.

(7) Die Berufungskommission in Abgabensachen ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder

Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Berufungskommission in Abgabensachen entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Sitzungen der Berufungskommission in Abgabensachen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle Anträge und Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsverhältnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem als Schriftführer beigezogenen städtischen Bediensteten zu unterfertigen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission in Abgabensachen beschränkt.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

a) in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes,

b) in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder eine sonstige dauernde Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, wurde oder werden soll,

c) in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) in Tirol, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

§ 7

Geltendmachung von Haftungen

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung und Erstattung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

3. Abschnitt

Strafrechtliche Bestimmungen

§ 8

Abgabenhinterziehung

(1) Wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten Abgabepflichtiger vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fal-

lenden strafbaren Handlung bildet oder eine nach anderen Abgabenvorschriften strafbare Verwaltungsübertretung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber bis zu 50.000,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Eine Abgabenverkürzung im Sinn des Abs. 1 ist bewirkt, wenn

a) Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht oder verkürzt festgesetzt wurden,

b) Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, den Abgabenvorschriften zuwider nicht oder nur teilweise entrichtet oder abgeführt wurden oder

c) auf einen Abgabeananspruch ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 9

Fahrlässige Abgabenverkürzung

Wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten Abgabepflichtiger fahrlässig unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung im Sinn des § 8 Abs. 2 bewirkt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder eine nach anderen Abgabenvorschriften strafbare Verwaltungsübertretung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages, höchstens aber bis zu 25.000,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

§ 10

Sonstige Abgabenordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne hierdurch einen Tatbestand nach § 8 oder § 9 zu verwirklichen, eine Abgabe, die selbst zu berechnen ist, nicht spätestens am fünften Tag nach ihrer Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht rechtzeitigen Entrichtung bzw. Abfuhr bekannt gegeben werden, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder eine nach anderen Abgabenvorschriften strafbare Verwaltungsübertretung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von

der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Im Übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar.

(2) Wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten Abgabepflichtiger

a) für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt,

b) eine abgabenrechtliche Offenlegungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder

c) Abgabengesetzen oder hierzu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder eine nach anderen Abgabenvorschriften strafbare Verwaltungsübertretung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Tag, zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 11

Strafverfolgung

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, jeden ihnen innerhalb ihres dienstlichen Wirkungsbereiches bekannt gewordenen begründeten Verdacht einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Handlung oder Unterlassung der zur Strafverfolgung zuständigen Strafbehörde oder dem zuständigen Gericht anzuzeigen und dieser bzw. diesem alle verfügbaren, mit der Anzeige in ursächlichem Zusammenhang stehenden Beweismittel zu übergeben.

§ 12

Nachzahlung der verkürzten Abgabe

Die Durchführung von Strafverfahren lässt die Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe unberührt.

4. Abschnitt

Gesetzliches Pfandrecht

§ 13

Für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Sinn des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2008, samt Nebenansprüchen haftet auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Be-

nützungsgeld bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, mit Ausnahme jener der Vollstreckung, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

- a) die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1993, 13/1994, 1/2000, 44/2000, 32/2001, 112/2001, 2/2004 und 19/2007 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 59/2009,
- b) die Tiroler Telekopieverordnung, LGBl. Nr. 65/1994, und
- c) die Zinssatzverordnung, Bote für Tirol Nr. 1234/2002.

§ 16

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Stadtsenat der Stadt Innsbruck nach § 50 Abs. 1 der Tiroler Landesabgabenordnung in der im § 15 Abs. 2 lit. a zitierten Fassung anhängigen Verfahren sind von diesem fortzuführen.

Der Landeshauptmann:
Platter

98. Gesetz vom 30. September 2009, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006, das Tiroler Schischulgesetz 1995, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 und das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert werden (Abgabenrechts-Anpassungsgesetz 2009)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 34 wird das Zitat „§§ 27 und 28 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§§ 29 und 30 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2008, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 46 wird in der lit. a das Zitat „Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009“ ersetzt.

Artikel III

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2007, wird wie folgt geändert:

Im § 19 werden folgende Bestimmungen als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Eine Naturschutzabgabe von mehr als 10.000,- Euro und weniger als 100.000,- Euro kann in höchstens drei Teilbeträgen, eine Naturschutzabgabe von mehr als 100.000,- Euro kann in höchstens fünf Teilbeträgen festgesetzt werden. Dabei sind die bei der Ausführung

des Vorhabens zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(8) Wird das für das Entstehen des Abgabenspruches maßgebliche Vorhaben zu einem wesentlichen Teil nicht ausgeführt, so kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Vorhabens die Erstattung des auf den nicht ausgeführten Teil des Vorhabens entfallenden Abgabebetrages beantragen.“

Artikel IV

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBL. Nr. 86/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 5 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 20/2009“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 5 wird das Zitat „Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 52/2009“ ersetzt.

Artikel V

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 94/2005, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 1 wird die Wortfolge „Tiroler Landesabgabenordnung“ durch das Wort „Bundesabgabenordnung“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Artikel VI

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, LGBL. Nr. 64, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel VII

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 18/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 6 werden im zweiten Satz das Zitat „§ 155 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 208 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 52/2009“ und das Zitat „§ 156 Abs. 3 der Tiroler Landesabgabenordnung“ durch das Zitat „§ 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 16 werden im zweiten Satz das Zitat „§ 155 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung“ durch das Zitat „§ 208 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung“ und das Zitat „§ 156 Abs. 3 der Tiroler Landesabgabenordnung“ durch das Zitat „§ 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung“ ersetzt.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck